

Der Bürgermeister
47 22 09

Hilchenbach, den 26. April 2011

Vorlage Nr. 252 9. Wahlperiode des Rates	X	öffentlich	Abstimmungsergebnis		
Bearbeitet von Reinhard Gämlich		nichtöffentlich	Ja	Nein	Enth.
Zur Beratung / Entscheidung im Hauptausschuss	am 11. Mai 2011				
Rat der Stadt Hilchenbach	25. Mai 2011				
1. Finanzielle Auswirkungen des Beschlussvorschlages					
Kosten der Verwaltung	einmalige Kosten (Eigenanteil)		(jährliche) Folgekosten		
nicht beziffert	keine		keine		
2. Haushaltmäßige Auswirkungen					
Produkt- oder Auftragskonto	Haushaltsansatz		noch verfügbar		
	entfällt		entfällt		

**Sozialethische Rehabilitation der im Bereich der heutigen Stadt Hilchenbach während des 16. und 17. Jahrhunderts im Rahmen der sogenannten Hexenverfolgungen unschuldig verurteilten und hingerichteten Personen
Bürgereingabe von Herrn Karl-Heinz Jungbluth**

Karl-Heinz Jungbluth bittet den Rat der Stadt Hilchenbach gemäß seinem als Anlage beigefügten Schreiben, mit dem Hinweis auf den Bürgerantrag in Rüthen im Rahmen einer sozialethischen Rehabilitation, die Ehre der durch die Hexenprozesse verfolgten und hingerichteten Bürgerinnen und Bürger Hilchenbachs wieder herzustellen.

Bei den sogenannten Hexenverfolgungen vom ausgehenden Mittelalter bis ins 18. Jahrhundert in Mitteleuropa handelt es sich um die größte, nicht kriegsbedingte Massentötung. Auch im Bereich der heutigen Stadt Hilchenbach wurden im Rahmen der sogenannten Hexengerichtbarkeit nach dem derzeitigen Forschungsstand 21 Personen (Frauen und Männer) unschuldig zum Tode verurteilt und hingerichtet. Bis zum heutigen Tage gelten die Betroffenen offiziell als schuldig im Sinne der damaligen Anklage und Verurteilung, mit der sie auch aus der Gesellschaft ausgestoßen wurden. Das ihnen geschehene Leid und Unrecht ist nicht wieder gutzumachen.

Die Bürgereingabe von Herrn Karl-Heinz Jungbluth, Mitglied des Kreistages, vom 10. April 2011 soll wegen der vorzunehmenden öffentlichen sozialethischen Rehabilitation posthum der vollständigen gesellschaftlichen Wiedereingliederung der Verurteilten im Sinne der Menschenwürde, der Menschenrechte und der Humanität, der Wiederherstellung ihrer individuellen Ehre sowie dem dauerhaften Gedenken an diese unschuldigen Opfer dienen.

Es ist zweifellos gerade auch in unserer Gegenwart und Gesellschaft sinnvoll und wichtig, eine solche öffentliche Erklärung abzugeben, da auch noch heute bei uns Feindseligkeiten und Vorurteile, Gerüchte und Verdächtigungen gegen Menschen oft zu ihrer gesellschaftlichen Ächtung und Ausgrenzung führen.

Die öffentliche und hemmungslose Diskriminierung und Diffamierung von Einzelnen oder Menschengruppen haben auch bei uns noch in jüngster Zeit in verschiedenen Erscheinungsformen zu offenen oder heimtückischen Gewaltanwendungen gegen Menschen geführt und unschuldige Todesopfer gefordert.

Insofern stellt die öffentliche Rehabilitation der durch die Hexenprozesse im Raum Hilchenbach zu Tode gekommenen Personen im Sinne einer gesellschaftlichen Wiedereingliederung auch und gerade für die Gegenwart eine klare und deutliche Willensbekundung gegen jegliche Missachtung der Menschenwürde und Menschenrechte in unserer Zeit und in unserem eigenen Lebensumfeld dar.

Um solches Unrecht gegen Menschen grundsätzlich und glaubwürdig bekämpfen zu wollen und zukünftig verhindern zu können, bedarf es zunächst aber immer der intensiven, selbstkritischen und verantwortungsbewussten Auseinandersetzung mit dem bereits geschehenen Unrecht, also auch seiner Aufdeckung und Benennung in der eigenen Geschichte und Umgebung. Auch in diesem Sinne ist die Bürgereingabe zu begrüßen.

Die angestrebte sozialetische Rehabilitation gilt insofern ebenso für die von der sogenannten Hexengerichtsbarkeit betroffenen Personen, welche durch künftige wissenschaftliche Forschung für den Bereich der heutigen Stadt Hilchenbach ermittelt werden können und daher ebenfalls zu den Opfern zu zählen sind.

Folgende Personen wurden nach derzeitigem Kenntnisstand im Rahmen der sogenannten Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts im Bereich der heutigen Stadt Hilchenbach unschuldig hingerichtet:

- 1) 1520 "Mechtelt von Ochelhusen (= Oechelhausen)
- 2) 1520 Greta von haerhusen (= Haarhausen)
- 3) 1520 Metz hußmans frauw Im gronde (= Grund)".

Sie wurden vom Scharfrichter "peinlich gefragt", das heißt gefoltert, und dann auf der Richtstätte auf dem Ginsberg verbrannt.

Der nicht namentlich genannte Meister, also der Ausführende, erhielt dafür den nicht geringen Betrag von 6 Goldgulden, welches 20 Gulden und 8 Albus waren.

Das "Zeug", also die benutzten Geräte, waren Ketten, Krappen, Hacken, Hammer und Nägel. Diese Geräte nahm der Burggraf Ulrich von Ansbach (um 1488/93-1548/49) in Verwahr.

- 4) 1. März 1653
"Barbara, Peter Stoevers seelig hinterlassene Wittwe, zu Kredenbach, vulgo die Guckucksche genannt
- 5) Wie vor
Johann Langenbach zu Niederndorf, der alte Schmelzer genannt".
- 6) 20. Mai 1653
"Margaretha, Helmann Irlens Hausfrau
- 7) Wie vor
Elsbeth, Johann Hansels Ehefrau, vulgo die Zimmerels genannt, beide von Crombach (= Krombach)".
- 8) 21. Juni 1653
"Bernhard Müller, gewesener alter Burgermeister zu Freudenberg

- 9) Wie vor
Elsbeth, vormals Theis Jacobs, letztlich Henr. Lutters Wittib daselbst
- 10) Wie vor
Gertrud, Johannes Flenders selig Wwww. zur Geisweid
- 11) Wie vor
Margaretha, Johannes Waffenschmidts Hausfrau zu Blittershagen (= Plittershagen), die Formenschmidtsche genannt".
- 12) 28. Juni 1653
"Engen, Jacob Steinseifers zu Blittershagen, Wittwe, vulgo die Steinseifersche oder die Klöncksche genannt
- 13) Wie vor
Albert Muhrer zu Crombach".

Laufende Nummern 4 bis 13 wurden zu den jeweiligen genannten Daten verurteilt, um verbrannt zu werden.

- 14) 16. Juli 1653
"Margaretha, Kriegers Johannessen, Leinwebers seelig wittig zu Blittershagen
- 15) Wie vor
Katharina, Theis Fischbachs zu Oberfischbach Hausfrau, alias die Schmidtsche genannt
- 16) Wie vor
Henn Stöcker zu Blittershagen
- 17) Wie vor
Threingen, Hans Henrich Stählers zu Blittershagen Hausfrau
- 18) Wie vor
Feygen, Gerlach Stahls Hausfrau zu Blittershagen
- 19) Wie vor
Margaretha, die Heuer Kampersche, Simons Hausfrau zu Blittershagen".

Laufende Nummern 14 bis 19 wurden am 16. Juli 1653 verurteilt und weil diese zu gütlicher Bekenntnis selber geschritten, sind sie so begnadigt worden, dass sie "decollirt" (enthauptet) und zur Erde bestattet wurden.

- 20) 19. Juli 1653
"Henrich Bettendorf zu Anstoß, gewesener Gerichtsknecht zu Freudenberg
- 21) Wie vor
Katharine, Peter Dilphers, gewesenen Hirten zu Niederndorf nachgelassene Wittwe".

Laufende Nummern 20 und 21 wurden am 19. Juli 1653 verurteilt und weil auch diese zur gütlichen Bekenntnis geschritten, so sind sie "decollirt" und zur Erde bestattet worden.

Die Gerichtsverhandlungen im Jahr 1653 wurden "im Namen des gnädigen Landesherrn" vom Schulen Theobald Stalp (gräflicher Schultheiß 1652 bis 1661 in Hilchenbach) eröffnet. Bevollmächtigter war der Registrator Johann Heinrich Hatzfeld, genannt Cambus. Mitgewirkt haben Sekretär Jungen, Rentmeister Johann Schmitt, die zwölf beisitzenden Ältesten Hans Adam, Hans Völkeln, Johann Rau, Johann Stöcker, Hermann Kohl, Johannes Brombach, Hans Peter Schmitt, Heinrich Limper, Jakob Breuer, Johann Menn, Wolf Freudenberg und Johann Kasimir Schmitt.

Die allgemeine Formel der Anklage, auf die sich auch das Urteil gründete, war in der Regel: "Abgötterey, daher rührende Abtrünnigkeit, wie auch Zauberey, schändliche Sodomiterey,

Ehebruch, Hurerei, Blutschande, auch Beschädigung, zauberische Ertödung, auch Segnerey und Mißbrauch des allerheiligsten Namen Gottes".

In Hilchenbach gab es das sogenannte Schultheißen- und Schöffengericht (nachweisbar seit mindestens 1477), indem die Blutsgerichtsbarkeit nicht eingeschlossen war. Warum der Landesherr die Hexenprozesse in Hilchenbach durchführte, lässt sich nicht beurteilen. Ebenfalls bleibt die Frage offen, aus welchen Gründen 1653 nur Bewohner außerhalb der Grafschaft Nassau-Siegen(-Hilchenbach) verurteilt wurden, abgesehen von Barbara Stoever (Ifd. Nr. 4) aus Kredenbach.

Aufgrund der in Hilchenbach seinerzeit gegebenen Konfessionssituation habe ich die evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Hilchenbach über die Bürgereingabe informiert und diese zur Sitzung eingeladen.

Die Anregung von Herrn Jungbluth ist nach § 6 Absatz 2 der Hauptsatzung in Verbindung mit § 18 der Geschäftsordnung des Rates zu behandeln.

Danach nimmt zunächst der zuständige Fachausschuss Stellung zu der Bürgereingabe. Anschließend wird die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorgelegt.

Dieser kann nach sachlicher Prüfung **die Angelegenheit dem Rat vortragen** oder in folgender Weise erledigen:

- a) Der Ausschuss bestätigt die Stellungnahme des Fachausschusses oder des Bürgermeisters und erklärt den Antrag für erledigt,
- b) der Ausschuss empfiehlt dem zuständigen Fachausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Maßnahmen oder bittet um nochmalige Prüfung der Angelegenheit.

Zuständiger Fachausschuss ist in dieser Angelegenheit der Hauptausschuss, so dass dort gleichzeitig eine Behandlung und Entscheidung sowohl als Fachausschuss als auch als Eingabenausschuss erfolgen könnte.

Wegen der Bedeutung des Anliegens schlage ich allerdings vor, dass der Hauptausschuss beschließt, hauptsatzungskonform, nach sachlicher Prüfung die Angelegenheit dem Rat zur Sitzung am 25. Mai 2011 vorzulegen.

Beschlussempfehlung:

1. Der Hauptausschuss beschließt die Bürgereingabe gemäß § 6 Absatz 2 dem Rat der Stadt Hilchenbach vorzutragen und empfiehlt:

Folgt Beschlusssentwurf nach Ziffer 2

2. Der Rat der Stadt Hilchenbach beschließt die sozialetische Rehabilitation der im Rahmen der sogenannten Hexenprozesse im Bereich der Stadt Hilchenbach und seinen Ortschaften unschuldig verurteilten und hingerichteten Personen im Beisein einer Vertreterin/eines Vertreters der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach.